

01 | Geplante Änderungen zum BMF-Schreiben „Steuerliche Behandlung des Arbeitslohns nach den DBA“ vom 12.12.2023

September 2025

Im Dezember 2023 veröffentlichte das Bundesministerium der Finanzen eine Neufassung des Schreibens „Steuerliche Behandlung des Arbeitslohns nach den Doppelbesteuerungsabkommen“, das in der betrieblichen Praxis zahlreiche Anwendungsfragen hervorrief. Nun liegt ein Entwurf für ein neues BMF-Schreiben zur Änderung des vorherigen Schreibens vor, der den Verbänden zur Stellungnahme geöffnet wurde. In unserem Beitrag geben wir einen Überblick über die aktuell geplanten Anpassungen.

Im Dezember 2023 hatte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die Neufassung des BMF-Schreibens „Steuerliche Behandlung des Arbeitslohns nach den Doppelbesteuerungsabkommen“ (BStBl I. S. 2179) veröffentlicht). Diese Neufassung rief kurz nach ihrer Veröffentlichung zahlreiche Anwendungsfragen in der betrieblichen Praxis hervor. Nun hat das BMF den Entwurf eines BMF-Schreibens zur Änderung des Schreibens vom 12. Dezember 2023 veröffentlicht und den Verbänden die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Das Entwurfsschreiben enthält mehrere wesentliche Änderungen gegenüber dem Schreiben vom 12. Dezember 2023, die insbesondere die Bestimmung der Ansässigkeit im Lohnsteuerabzugsverfahren und die Behandlung von Arbeitsfreistellungen betreffen.

Im Hinblick auf die Bestimmung der Ansässigkeit im Sinne eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) für Zwecke des Lohnsteuerabzugsverfahrens ist die Einführung einer neuen Randnummer 23a geplant. Zukünftig soll aus Vereinfachungsgründen angenommen werden können, dass der Lebensmittelpunkt bei verheirateten und nicht dauernd getrenntlebenden Arbeitnehmenden, die in beiden Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte verfügen und mehr als drei Jahre entsandt werden, bei der Wohnstätte liegt, wo sich die Familie überwiegend aufhält. Damit bliebe eine Vereinfachung gerade für die Personengruppe unberücksichtigt, die für die Arbeitgeber eine besonders hohe Relevanz hat, denn die Mehrzahl der Entsendungen umfasst einen Zeitraum von 1 bis 3 Jahren. Zu begrüßen wäre daher, wenn die Vereinfachung auch auf Sachverhalte Anwendung finden würde, bei denen die Entsendung diesen Zeitraum umfasst, zumal im Veranlagungsverfahren ohnehin die Prüfung des



Mittelpunkts der Lebensinteressen nach Maßgabe der Rn. 14 bis 23 gesondert zu erfolgen hat.

Eine weitere Änderung betrifft die Arbeitgeberbescheinigung über die Weiterbelastung von Gehaltskosten. Die Randnummer 164 soll angepasst werden, um die Prüfung der Interessenlage für die Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers zu vereinfachen. Der Bescheinigung des Arbeitgebers über die an das aufnehmende Unternehmen im Tätigkeitsstaat nach dem Fremdvergleichsgrundsatz weiterbelasteten Kosten soll Indizwirkung zukommen, d.h. insoweit ist die umfassende Prüfung der Interessenlage nach den Rn. 160 bis 163 des BMF-Schreibens für die Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers regelmäßig nicht mehr erforderlich. Zudem wird Randnummer 167 neu gefasst und soll zukünftig auf eine Muster-Anlage „Arbeitgeberbescheinigung über die Kostentragung zur Vorlage beim Wohnsitzfinanzamt“ verweisen. Die Änderungen sind grundsätzlich zu begrüßen. Hilfreich wäre es jedoch für die Praxis, wenn die Unternehmen in der Arbeitgeberbescheinigung lediglich Angaben zu den Lohnkosten vornehmen müssten, die nach nationalem Steuerrecht Arbeitslohn darstellen. Aktuell sind auch Angaben zu Lohnnebenkosten und Lohnverwaltungskosten vorgesehen, was unangemessen erscheint, da diese Kosten das Besteuerungsrecht für Arbeitseinkünfte der Mitarbeitenden nicht berührt.

Weiterhin hervorzuheben sind konkretisierende Regelungen zur Arbeitsfreistellung. Eine neue Textziffer 5.7 behandelt Details zum Umgang mit Arbeitslohn für Zeiten der widerruflichen und unwiderruflichen Arbeitsfreistellung. Diese Vergütung wird für Zwecke der Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens als Vergütung für die Ausübung einer Tätigkeit in dem Staat betrachtet, in dem die Tätigkeit ohne Freistellung ausgeübt worden wäre. Zudem wurden neue Beispiele eingefügt, die die Anwendung der neuen Regelun-

gen zur Besteuerung des Arbeitslohns während der Arbeitsfreistellung verdeutlichen. Für die praktische Anwendung der Regelung wäre es zu begrüßen, wenn das neue BMF-Schreiben auch Beispiele aufgreifen würde, in denen Mitarbeitende schon während der aktiven Beschäftigungszeit nur arbeits-tätig in Deutschland steuerpflichtig werden und diese Tage schwanken. Hier könnte eine Regelung, die zum Beispiel das Abstellen auf den der Freistellung vorausgehenden 12-Monats-Zeitraum zulässt, helfen.



Fazit

Die Änderungen im neuen BMF-Schreiben sollen die Klarheit und Effizienz in der Anwendung der steuerlichen Vorschriften bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten erhöhen. Arbeitgeber und Arbeitnehmende sollten sich mit den neuen Regelungen vertraut machen, um die steuerlichen Anforderungen korrekt zu erfüllen, sobald das neue Schreiben veröffentlicht ist.

Kontakt

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



[Ingo Todesco](#)

Partner, Tax – Head of Global Mobility Services

Sie erreichen uns über:

Redaktion KPMG Global Mobility News

de-GMS-contact@kpmg.com

Global Mobility Services Newsletter abonnieren:

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [Hier](#) können Sie die KPMG Global Mobility News abonnieren

Weitere Global Mobility News finden Sie auf unserer Übersichtsseite im Internet.



German Tax Facts App

Wichtige Themen, News und Events rund um Steuern.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

02 | Wichtige Neuerung: bundesweite Abschaffung von Papierschecks in den USA

September 2025

Mit einer neuen Executive Order ordnet die US-Regierung an, Papierschecks bis zum 30. September 2025 abzuschaffen und Bundeszahlungen zu digitalisieren. Für Global-Mobility-Programme bedeutet das: Steuererstattungen und Steuer(nach)zahlungen können künftig nur noch elektronisch erfolgen. Dies hat auch Auswirkungen auf bestehende Prozesse der Entsendeprogramme. Weitere Details erfahren Sie in diesem Beitrag.



Hintergrund

Am 25. März 2025 unterzeichnete US-Präsident Donald Trump eine Executive Order, mit der das US-Finanzministerium angewiesen wurde, die Ausgabe von Papierschecks bis spätestens 30. September 2025 schrittweise einzustellen und sämtliche Zahlungen sowie Einnahmen der Bundesregierung auf digitale Formate umzustellen. Der Finanzminister wurde damit beauftragt, innerhalb von 180 Tagen einen Umsetzungsplan vorzulegen.

Die Anordnung sieht vor, dass alle Zahlungen an die Bundesregierung – etwa Steuerzahlungen – „so bald wie praktikabel und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten“ elektronisch erfolgen. Ziel der Executive Order ist es, den Zahlungsverkehr der US-Regierung vollständig zu digitalisieren. Ausnahmen gelten für Personen ohne Zugang zum Bankwesen, Notfälle sowie bestimmte sicherheits- oder strafverfolgungsrelevante Vorgänge.

Von dieser Entwicklung sind Arbeitgeber besonders betroffen, die bislang im Rahmen ihrer Steuerausgleichsprogramme und -prozesse Schecks oder Zahlungsanweisungen genutzt haben, etwa für Steuererstattungen oder Steuerzahlungen im Na-

men von Entsandten. Aufgrund der geplanten Umstellung auf digitale Zahlungen sind Unternehmen mit Global-Mobility-Programmen angehalten, ihre internen Abläufe insbesondere für Steuererstattungen und -zahlungen zu prüfen und gegebenenfalls an die neuen digitalen Vorgaben anzupassen.

Die Digitalisierung staatlicher Zahlungen bringt zusätzliche Herausforderungen mit sich. Der Internal Revenue Service (IRS) begrenzt zur Betrugsprävention die Anzahl der direkten Einzahlungen auf ein Konto pro Jahr. Dies könnte erhebliche Herausforderungen für Arbeitgeber mit Steuerausgleichsprogrammen darstellen, die aktuell Steuererstattungen im Namen ihrer Mitarbeitenden erhalten. Zu überlegen wäre dann, ob zukünftig Steuererstattungen zunächst auf die Konten der Mitarbeitenden überwiesen und anschließend an den Arbeitgeber weitergeleitet werden müssten. Für ausländische Mitarbeitende bedeutet dies, dass sie nach ihrem Wegzug aus den USA ein US-Bankkonto aufrechterhalten müssten, da der IRS keine Auszahlungen auf ausländische Konten vornimmt. Gleichzeitig steigt für Unternehmen das Risiko offener Forderungen, wenn Rückerstattungen zunächst an Mitarbeitende ausgezahlt werden. Hier sind ein verstärktes Tracking und eine sorgfältige Abstim-

mung zum Jahresende erforderlich, um potenzielle Steuererstattungen zu reduzieren und das Risiko ausstehender Forderungen zu minimieren.

Sollten Arbeitgeber künftig keine Steuerzahlungen mehr im Namen ihrer Entsandten leisten können, müssten ausländische Mitarbeitende ohne US-Bankkonto auf Alternativen wie internationale Überweisungen, Debitkarten, Kreditkarten oder digitale Wallets zurückgreifen – diese Zahlungsformen sind jedoch in der Regel mit zusätzlichen Gebühren verbunden.

KPMG hat das US-Finanzministerium schriftlich auf die Herausforderungen für multinationale Unternehmen mit grenzüberschreitend tätigen Mitarbeitenden hingewiesen und Empfehlungen zur Ausgestaltung des Umsetzungsplans eingereicht. Zudem wurde beantragt, das Inkrafttreten der Executive Order auf den 1. Januar 2026 zu verschieben und eine Ausnahmeregelung für Steuererklärungen vorzusehen, die vor dem 30. September 2025 eingereicht wurden bzw. werden. Nach aktuellem Stand halten das Finanzministerium und der IRS jedoch an der Umsetzung fest.

Darüber hinaus wird ab dem 1. Oktober 2025 die Auszahlungsprozess von Papierschecks an einen ausgewählten externen Dienstleister ausgelagert. Zusätzlich wird das US-Finanzministerium mit einer stufenweisen Umstellung der Bundesbehörden auf digitale Einzugslösungen beginnen.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

Fazit

Ab dem 30. September 2025 werden keine Papierschecks für staatliche Auszahlungen mehr ausgegeben – mit wenigen Ausnahmen betrifft dies unter anderem Steuererstattungen und Sozialleistungen. Unternehmen, die bisher Schecks für das Zahlungs- bzw. Erstattungsmanagement im Rahmen ihrer Global-Mobility-Programme genutzt haben, sollten daher alternative Optionen prüfen und ihre diesbezüglichen Abläufe und Prozesse schnellstmöglich anpassen. Benötigen Sie Unterstützung hierbei? Dann sprechen Sie uns gerne an.

Kontakt

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Britta Rücker

Directorin, Tax,
Global Mobility Services

Sie erreichen uns über:

Redaktion KPMG Global
Mobility News

de-GMS-contact@kpmg.com

Global Mobility Services Newsletter abonnieren:

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [Hier](#) können Sie die KPMG Global Mobility News abonnieren

Weitere Global Mobility News finden Sie auf unserer Übersichtsseite im Internet.



German Tax Facts App

Wichtige Themen, News und Events rund um Steuern.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

03 | One Big Beautiful Bill Act (OBBBA) 2025: Die neue US-Steuerreform im Überblick – Auswirkungen auf internationale Mitarbeiterereinsätze

September 2025

Mit dem Inkrafttreten des One Big Beautiful Bill Acts (OBBBA) am 4. Juli 2025 hat die US-Regierung die größte Steuerreform seit Jahren verabschiedet. Dieser Beitrag beleuchtet die Auswirkungen auf globale Mitarbeiter-Mobilitäts-Programme.

Mit unseren GMS-Newsletter-Beiträgen aus Juni und Juli/August 2025 haben wir Sie bereits ausführlich über das Steuerreformpaket der US-Regierung, das One Big Beautiful Bill Act (OBBBA), informiert. Am 22. Mai 2025 verabschiedete das Repräsentantenhaus den H.R. 1, bekannt als OBBBA, ein umfassendes Budget-Reconciliation-Paket. Der Senat folgte am 1. Juli 2025 mit einer eigenen

geänderten Fassung, die mehrere Änderungen an den ursprünglich im Repräsentantenhaus enthaltenen Steuerbestimmungen enthielt. Am 3. Juli 2025 genehmigte das Repräsentantenhaus ohne weitere Änderungen die Version des Senats, und US-Präsident Donald Trump unterzeichnete das Gesetz am 4. Juli 2025, womit die erste große Steuerreform seiner zweiten Amtszeit in Kraft trat.

Auf globale Mitarbeiter-Mobilitäts-Programme haben die Änderungen durch den OBBBA insbesondere folgende Auswirkungen:

1. Dauerhafte Verlängerung zentraler TCJA-Regelungen

Der OBBBA schreibt viele Bestimmungen des Tax Cuts and Jobs Acts (TCJA) – der ersten großen Steuerreform unter US-Präsident Donald Trump in seiner ersten Amtszeit – dauerhaft fest, die ursprünglich Ende 2025 ausgelaufen wären:

- Der Spitzensteuersatz bleibt dauerhaft bei 37 Prozent (statt Rückkehr zu 39,6 Prozent).
- Der erhöhte Standardabzug wird beibehalten und weiter angehoben.
- Der Abzug persönlicher Freibeträge entfällt dauerhaft.



Für internationale Mitarbeiterereinsätze, insbesondere für Short-Term-Entsendungen und Geschäftsreisende, bedeutet dies: Nichtansässige in den USA können weiterhin keinen Standardabzug geltend machen; zudem wird der persönliche Freibetrag, der bislang lediglich bis 2025 ausgesetzt war, nun dauerhaft abgeschafft. Dadurch kann bereits ab dem ersten verdienten Dollar eine Pflicht zur Abgabe einer US-Steuererklärung entstehen, was die Steuer-Compliance und die administrativen Kosten für Unternehmen mit globalen Mobilitätsprogrammen erhöht.

2. Begrenzung der Abzugsfähigkeit bestimmter Staats- und Kommunalsteuern (SALT)

Vor dem TCJA konnten Privatpersonen ohne Einschränkungen staatliche und kommunale Einkommens-, Grundbesitz- und Umsatzsteuern in Abzug bringen. Der TCJA führte eine vorübergehende Gesamtobergrenze von 10.000 USD (5.000 USD bei getrennter Veranlagung) für diese Abzüge ein, was insbesondere Steuerzahler in Staaten mit hohen Steuern wie Kalifornien und New York stark betraf. Diese Begrenzung war besonders umstritten, da sie die abzugsfähigen Posten für Steuerzahler in Hochsteuerstaaten deutlich reduzierte und somit die Bundessteuerlast vieler Mittel- und Großverdiener erhöhte.

Durch den OBBBA wird die Abzugsfähigkeit von Staats- und Kommunalsteuern (SALT) für die Steuerjahre 2025 bis 2029 mit einer Abstufungsregelung für einkommensstärkere Haushalte auf 40.000 USD (bzw. 20.000 USD bei getrennter Veranlagung) temporär angehoben. Ab 2030 gilt dauerhaft wieder die



bisherige Grenze von 10.000 USD. Die vorübergehende Erhöhung entlastet insbesondere Steuerzahler in Hochsteuerstaaten.

Zudem wird die Nichtabzugsfähigkeit von Steuern auf ausländisches persönliches Grundvermögen festgelegt, es sei denn es handelt sich um Steuern, die im Rahmen eines Gewerbebetriebs entstanden sind.

3. Änderungen beim Child Tax Credit (CTC)

Der Child Tax Credit (CTC) ist eine Steuergutschrift, die die geschuldete Steuer mindert und Familien mit anspruchsberechtigten Kindern entlastet. Der CTC wird ab dem Steuerjahr 2025 dauerhaft auf 2.200 USD pro Kind erhöht. Neu ist, dass sowohl für das Kind als auch für den Steuerpflichtigen eine

Social Security Number (SSN) erforderlich ist.

Diese Änderung hat erhebliche Auswirkungen auf in die USA entsandte Mitarbeitende. Kinder ausländischer Entsandter in den USA verfügen häufig nicht über eine SSN, bedingt durch Visa-Bestimmungen oder fehlende Berechtigungen. Daher erfüllen viele begleitende Angehörige nicht mehr die Voraussetzungen für ein „qualifying child“ im Sinne des CTC. Zusätzlich führt die neue SSN-Anforderung für den Steuerpflichtigen dazu, dass ausländische Entsandte, die mit einer Individual Taxpayer Identification Number (ITIN) ihre Steuererklärung einreichen, die Steuergutschrift nicht mehr beanspruchen können.

Für viele ausländische Entsandte und deren Familienmitglieder ohne SSN entfällt daher künftig der Anspruch auf den CTC, was die Attraktivität von US-Entsendungen beeinflussen kann.

4. Einführung einer Verbrauchssteuer auf internationale Überweisungen

Ab 2026 wird eine Verbrauchssteuer von einem Prozent auf bestimmte internationale Geldtransfers aus den USA erhoben. Diese Steuer betrifft elektronische Geldtransfers, die aus den USA an Empfänger außerhalb der USA gesendet werden, wobei diese vom Absender zu zahlen ist. Von der Verbrauchssteuer ausgenommen sind:

- Überweisungen zwischen US-Finanzinstituten, einschließlich Transaktionen über US-Filialen ausländischer Banken.

- Überweisungen, die mit US-Kredit- oder -Debitkarten finanziert werden.

Das Gesetz enthält außerdem eine Anti-Conduit-Regelung, die eine Umgehung der Steuer durch indirekte Transfers verhindern soll. Beispielsweise kann eine Überweisung, die über einen Dritten – etwa einen Arbeitgeber oder eine andere nicht verbundene Partei – im Auftrag des tatsächlichen Absenders erfolgt, dennoch steuerpflichtig sein. Die Anti-Conduit-Regel zielt darauf ab, Strukturen zu verhindern, die wirtschaftlich den gleichen Effekt haben, aber die Steuerpflicht umgehen.

Für international entsandte Mitarbeitende, die private Überweisungen ins Ausland, z. B. zur Unterstützung der Familie im Heimatland tätigen, kann dies zu Mehrkosten führen. Die Mehrkosten fallen an, wenn der Geldtransfer nicht über ein US-Finanzinstitut abgewickelt wird, sondern über sonstige

Dienstleister wie z. B. ein internationaler Geldtransferdienstleister.

Weitere relevante Aspekte und Ausschlüsse im OBBBA:

- Der OBBBA enthält keine Regelung zur Einführung eines wohnsitzbasierten Steuersystems für US-Bürger im Ausland. Die weltweite Steuerpflicht bleibt bestehen.
- Die geplanten Strafsteuern gegen Länder mit diskriminierenden Steuerpraktiken (ursprünglich § 899 IRC) wurden nach internationalen Verhandlungen nicht umgesetzt.
- § 891 IRC, der dem US-Präsidenten die Verdopplung bestimmter Steuersätze bei Diskriminierung erlaubt, bleibt unverändert, wurde aber bislang nie angewendet.

5. Ausblick und weitere Gesetzgebung

Weitere Reconciliation-Pakete sind für Herbst 2025 und Frühjahr 2026 angekündigt, deren Inhalte aber noch nicht bekannt sind. Unternehmen sollten die Entwicklungen weiterhin eng verfolgen und ihre Prozesse regelmäßig anpassen.



Fazit

Der OBBBA bringt weitreichende und dauerhafte Änderungen im US-Steuerrecht, die insbesondere internationale Mitarbeiterinsätze und Unternehmen mit globalen Mobilitätsprogrammen betreffen. Die dauerhafte Festschreibung zentraler TCJA-Regelungen, die Anpassung der SALT-Obergrenze, die neuen Anforderungen beim Child Tax Credit sowie die Einführung einer Verbrauchssteuer auf Auslandsüberweisungen erfordern eine proaktive Überprüfung und Anpassung bestehender Prozesse. Unternehmen sollten die weitere Gesetzgebung aufmerksam beobachten und ihre Mobilitäts-Programme bei Bedarf anpassen.

Kontakt

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Britta Rücker

Directorin, Tax,
Global Mobility Services

Sie erreichen uns über:

Redaktion KPMG Global
Mobility News

de-GMS-contact@kpmg.com

Global Mobility Services Newsletter abonnieren:

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [Hier](#) können Sie die KPMG Global Mobility News abonnieren

Weitere Global Mobility News finden Sie auf unserer Übersichtsseite im Internet.



German Tax Facts App

Wichtige Themen, News und Events rund um Steuern.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

04 | Anpassung der Aufteilungsmaßstäbe für einheitliche Sozialversicherungsbeiträge 2025

September 2025

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat die Aufteilungsmaßstäbe für einheitliche Sozialversicherungsbeiträge für den Veranlagungszeitraum 2025 angepasst. Welche Änderungen ergeben sich und wie wirken sich diese auf die steuerliche Berücksichtigung aus, erfahren Sie in diesem Beitrag.

Mit dem BMF-Schreiben vom 24. November 2023 wurden die Aufteilungsmaßstäbe für die steuerliche Berücksichtigung der einheitlichen Sozialversicherungsbeiträge (Globalbeiträge) für den Veranlagungszeitraum 2025 angepasst. Diese Anpassungen betreffen die Aufteilung der Beiträge auf verschiedene Vorsorgeaufwendungen und sind für Steuerpflichtige von Bedeutung, die Beiträge in bestimmten EU-Ländern leisten.

Einheitliche Sozialversicherungsbeiträge, auch Globalbeiträge genannt, sind grundsätzlich dann aufzuteilen, wenn sie für mehrere Versicherungsbeiträge gemeinsam erhoben werden und anschließend zur Ermittlung der steuerlich berücksichtigungsfähigen Vorsorgeaufwendungen auf



die einzelnen Zweige der Sozialversicherung (z. B. Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) verteilt werden müssen. Gemäß dem BMF-Schreiben ist eine entsprechende Aufteilung hinsichtlich der Altersvorsorgeaufwendungen auch bei der

Ausstellung von elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen und Besonderen Lohnsteuerbescheinigungen durch den Arbeitgeber für das Kalenderjahr 2025 vorzunehmen.

Zur Ermittlung der steuerlich berücksichtigungsfähigen Vorsorgeaufwendungen sind die vom **Steuerpflichtigen** geleisteten einheitlichen Sozialversicherungsbeiträge (Globalbeiträge) staatenbezogen wie folgt aufzuteilen:

Vorsorgeaufwendungen	Belgien	Irland	Lettland	Malta
§ 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a EStG	51,96%	73,81%	76,86%	51,96%
§ 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 Buchstabe a und b EStG (ohne Krankengeldanteil)	39,11%	13,49%	2,93%	39,11%
§ 10 Absatz 1 Nummer 3a EStG (Anteil vom Globalbeitrag für Krankengeld)	8,94% (1,68%)	12,70% (2,38%)	16,81% (10,18%)	8,94% (1,68%)
Gesamtaufwand	100%	100%	96,60% (3,40% sonstige nicht abziehbare)	100%
Für Höchstbetragsberechnung gemäß § 10 Absatz 3 EStG anzusetzender Arbeitgeberanteil	99,07%	162,38%	172,68%	51,96%

Vorsorgeaufwendungen	Norwegen	Portugal	Spanien	Zypern
§ 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a EStG	51,96%	85,32%	96,88%	85,32%
§ 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 Buchstabe a und b EStG (ohne Krankengeldanteil)	39,11%	-	-	-
§ 10 Absatz 1 Nummer 3a EStG (Anteil vom Globalbeitrag für Krankengeld)	8,94% (1,68%)	14,68% (2,75%)	3,12% (3,12%)	14,68% (2,75%)
Gesamtaufwand	100%	100%	100%	100%
Für Höchstbetragsberechnung gemäß § 10 Absatz 3 EStG anzusetzender Arbeitgeberanteil	93,93%	184,21%	486,01%	85,32%

Das BMF-Schreiben liefert auch ein praktisches Beispiel zur Verdeutlichung der Anwendung:

Ein lediger Arbeitnehmer, der im Jahr 2025 in Belgien einen Globalbeitrag von 1.000 € leistet, kann 519,60 € als Altersvorsorgeaufwendungen, 391,10 € als Beiträge zur Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung und 89,40 € (8,94 Prozent von 1.000 €, darin enthalten 16,80 € = 1,68 Prozent von 1.000 € für Krankengeld und 72,60 € = 7,26 Prozent von 1.000 € für die weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen) als sonstige Vorsorgeaufwendungen geltend machen.

Außerdem hält das BMF-Schreiben vom 28. November 2024 fest, dass die Aufteilung von Globalbeiträgen, die an Sozialversicherungsträger in Ländern außerhalb Europas geleistet werden, nach den Umständen des Einzelfalls vorzunehmen ist.

Fazit

Die Anpassung der Aufteilungsmaßstäbe für die Globalbeiträge im Veranlagungszeitraum 2025 erfordert eine genaue Prüfung der geleisteten Beiträge und deren Aufteilung auf die verschiedenen Vorsorgeaufwendungen. Arbeitgeber sollten sicherstellen, dass diese Änderungen bei der Ausstellung von Lohnsteuerbescheinigungen berücksichtigt werden. Steuerpflichtige sollten die neuen Maßstäbe bei ihrer Steuerplanung für 2025 einbeziehen, um die steuerlichen Vorteile optimal zu nutzen.

Kontakt

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Ingo Todesco

Partner, Tax – Head of Global Mobility Services

Sie erreichen uns über:

Redaktion KPMG Global Mobility News

de-GMS-contact@kpmg.com

Global Mobility Services Newsletter abonnieren:

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [Hier](#) können Sie die KPMG Global Mobility News abonnieren

Weitere Global Mobility News finden Sie auf unserer Übersichtsseite im Internet.



German Tax Facts App

Wichtige Themen, News und Events rund um Steuern.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

05 | Abhängige Beschäftigung oder Selbstständigkeit? – Bedeutung des Parteiwillens nach BSG-Urteil

September 2025

Die Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit ist seit jeher eine der zentralen Fragestellungen im Sozialversicherungsrecht. Die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 22. Juli 2025 (Az.: B 12 BA 7/23 R) befasst sich mit einem typischen Grenzfall im Bereich der freien Mitarbeit. Besonders hervorzuheben ist, dass das Gericht dem Parteiwillen in Fällen einer offenen Indizienlage ausnahmsweise ein stärkeres Gewicht beigemessen hat, als es in der bisherigen Rechtsprechung üblich war.

Sachverhalt

Im Streitfall stand die sozialversicherungsrechtliche Einordnung der Tätigkeit eines Lohnbuchhalters. Dieser war seit Jahrzehnten selbständig tätig und schloss 2018 mit einem Steuerberater einen Vertrag über freie Mitarbeit. Einerseits erhielt er eine erfolgsabhängige Vergütung, konnte Aufträge ablehnen und arbeitete daneben für zahlreiche weitere Auftraggeber. Andererseits nutzte er die Kanzleiinfrastruktur, ihm wurde ein Pool-Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt und die Abrechnung der Tätigkeit erfolgte über die Kanzlei.

Während die Rentenversicherung eine abhängige Beschäftigung annahm, entschieden die Vorinstanzen zugunsten einer selbständigen Tätigkeit. Das BSG bestätigte schließlich das Vorliegen einer selbständigen Tätigkeit.

Entscheidungsgründe

Das BSG betont, dass stets eine Gesamtbetrachtung aller relevanten Indizien erforderlich ist. Im konkreten Fall hielten sich die Argumente für und gegen eine abhängige Beschäftigung die Waage.

Für eine abhängige Beschäftigung sprach im vorliegenden Fall, dass der freie Mitarbeiter Leistungen im Kernbereich der Kanzlei erbrachte und von der Mandatszuführung des Steuerberaters abhängig war. Zudem nutze er auch die Kanzleiinfrastruktur (Bereitstellung eines Pool-Arbeitsplatzes).

Gegen eine Eingliederung in den Betrieb sprach das Fehlen von Weisungen sowie örtlicher, zeitlicher und inhaltlicher Vorgaben. Die vertraglich vereinbarte Weisungsfreiheit wurde auch tatsächlich gelebt. Für eine selbständige Tätigkeit sprachen außerdem die



erfolgsabhängige Vergütung und die Nutzung eigener Betriebsmittel. Die Vergütung orientierte sich am erwirtschafteten Umsatz, nicht am zeitlichen Aufwand. Zudem wurde ein Nutzungsentgelt für die Büroräume erhoben. Dies spricht für ein eigenes unternehmerisches Risiko.

Da die Indizien für beide Statusoptionen gleichermaßen sprachen, durfte das Landessozialgericht dem ausdrücklich vereinbarten Parteiwillen – Selbstständigkeit – maßgebliche Bedeutung beimessen.

Fazit

Die Entscheidung des BSG unterstreicht die Relevanz einer sorgfältigen Vertragsgestaltung bei freien Mitarbeitenden. Auftraggeber sollten beachten, dass die Vertragsfreiheit dort ihre Grenzen findet, wo eine faktische Eingliederung in die Arbeitsorganisation vorliegt. Besonders in Branchen mit hohem Risiko von Scheinselbstständigkeit ist daher weiterhin große Vorsicht geboten.

Gerne unterstützen wir Sie bei Fragestellungen rund um die Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit sowie bei der Begleitung von Statusfeststellungsverfahren.

Kontakt

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



[Matthias Henne](#)

Senior Manager, Tax,
Global Mobility Services

Sie erreichen uns über:

Redaktion KPMG Global
Mobility News

de-GMS-contact@kpmg.com

Global Mobility Services Newsletter abonnieren:

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [Hier](#) können Sie die KPMG Global Mobility News abonnieren

Weitere Global Mobility News finden Sie auf unserer Übersichtsseite im Internet.



German Tax Facts App

Wichtige Themen, News und Events rund um Steuern.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.